

# Einladung

Autor(en): **Usteri**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542760>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 23 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 4 Fructidor VIII.

## E i n l a d u n g.

Der gesetzgebende Rath hat eine aus den Bürgern Kuhn, Lütli, Usteri, Füsli, Carrard, Koch und Lütthard bestehende Constitutionscommission niedergesetzt und ihr den Auftrag ertheilt, eine neue Landesverfassung für Helvetien zu entwerfen, die nachdem sie der gesetzgebende Rath wird gutgeheissen haben, der helvetischen Nation zur Annahme oder Verwerfung soll vorgelegt werden.

Die Commission wird diese Arbeit zwar mit aller Beschleunigung, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes gestatten kann, zu Stande zu bringen, und dadurch den Uebergang zu einer festern Ordnung der Dinge, so viel von ihr abhängt, zu befördern bemüht seyn; allein sie ist tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sie ihrem grossen Auftrage und der dadurch übernommenen Pflicht nur alldann ein Genüge zu leisten im Stande seyn wird, wann sie als Organ des aufgeklärten Theiles der Nation erscheinen und einen Verfassungsentwurf vorschlagen kann, der dasjenige enthält, was durch das Nachdenken und die Prüfung der einsichtsvollsten Bürger als das Beste ist anerkannt worden. Sie ladet demnach die helvetischen Bürger ein, ihr so beschleunigt wie möglich, ihre Gedanken, Vorschläge und Wünsche, welche auf die neue Landesverfassung überhaupt sowohl, als ihre einzelnen Theile, besonders das Richterliche und Verwaltungsfach Bezug haben, mitzutheilen: sie wird dem Vertrauen derselben, durch die gewissenhafteste und sorgfältigste Benutzung aller Einsendungen, zu entsprechen sich angelegen seyn lassen: was bereits zu Anfang dieses Jahres, der Constitutionscommission des ehemaligen Senates eingesandt ward, ist in den Händen der neuen Commission und wird von dieser nicht vernachlässigt werden.

Alles, was man an die Commission senden will, wird mit der Adresse versehen: An den Präsidenten des gesetzgebenden Raths, für die Constitutions-Commission.

Bern, 21. August 1800.

Namens der Commission,  
Usteri.

## P o l l z i e h u n g s r a t h.

Beschluß vom 20. August.

Nach Anhörung des gemeinschaftlichen Berichtes seines Finanzministers und des Oberwarden der helvetischen Münzstätten über die in der Republik im Umlauf sich befindenden Neuenburger-Bazen, halben Bazen und Kreuzer.

Erwägend, daß durch das Gesetz vom 23. Heumonath 1799 der Umlauf aller fremden Münze unter zwey Bazen und fünf Rappen gänzlich verboten;

Erwägend, daß der Umlauf der Neuenburger-Bazen, halben Bazen und Kreuzer in der helvetischen Republik sowohl dem Staat als den Partikularen, wegen ihres schlechten Gehalt nachtheilig ist —

b e s c h l i e ß t:

1. Der Umlauf der Neuenburger-Bazen, halben Bazen und Kreuzer ist vom künftigen ersten November an, gänzlich verboten.
2. Wenn ein Einnehmer von Staatseinkünften an eine öffentliche Cassé eine Zahlung entrichtet, und unter dem Gelde Neuenburger-Münze sich befindet, so ist der Empfänger bey seiner Pflicht verbunden, diese verbotene Münze dem Agent der Gemeinde einzuhändigen, und demselben anzuzeigen, von wem solche eingegangen.
3. Der Agent, welchem von dieser verbotenen Münze